

- Vertrag
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
 und der Republik Kuba**
**über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-,
 Arbeitsredits- und Strafsachen**

Die Deutsche Demokratische Republik und die Republik Kuba haben sich, von dem Wunsche geleitet, die brüderliche Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten auch auf dem Gebiete des Rechtsverkehrs weiter zu festigen, entschlossen, zur Sicherung des sozialistischen Aufbaus und zum Schutze der persönlichen Rechte und Interessen der Bürger beider Staaten, einen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen abzuschließen.

Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Demokratische Republik

Heinz L a n g e r,

Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter
 der Deutschen Demokratischen Republik in der
 Republik Kuba

Die Republik Kuba

Renä Anillo C a p o t e,

Minister für Auswärtige Angelegenheiten a. i.
 der Republik Kuba

die folgendes vereinbart haben:

T e i l I
Rechtsschutz

Artikel 1

Umfang des Rechtsschutzes

(1) Die Staatsbürger des einen Vertragsstaates genießen für ihre Person und ihr Vermögen auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates den gleichen Rechtsschutz wie die eigenen Staatsbürger.

(2) Zu diesem Zweck haben die Staatsbürger der Vertragsstaaten freien Zutritt zu den Gerichten und anderen für Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen zuständigen Organen sowie das Recht, vor diesen Organen Verfahren zum Schutz ihrer persönlichen und Vermögensrechte einzuleiten.

(3) Staatsbürger eines Vertragsstaates ist eine Person, die nach dem Gesetz dieses Staates dessen Staatsbürgerschaft besitzt.

(4) Die Bestimmungen die TS Vertrages gelten entsprechend für juristische Personen der Vertragsstaaten.

Artikel 2

**Befreiung von der Sicherheitsleistung
 für die Verfahrenskosten**

(1) Den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates, die vor den Gerichten des anderen Vertragsstaates als Kläger auftreten, darf, soweit sie Wohnsitz oder Aufenthalt auf dem Territorium eines der Vertragsstaaten haben, keine Sicherheitsleistung für die Verfahrenskosten auferlegt werden.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten entsprechend für juristische Personen der Vertragsstaaten.

Befreiung von der Vorauszahlungspflicht

Artikel 3

Den Staatsbürgern des einen Vertragsstaates wird von den Gerichten des anderen Vertragsstaates Befreiung von der Vorauszahlungspflicht für die Kosten eines Verfahrens unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange wie eigenen Staatsbürgern gewährt.

Artikel 4

(1) Voraussetzung für die Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht ist die Vorlage einer Bescheinigung darüber, daß der Antragsteller nicht oder nur teilweise über die zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Geldmittel verfügt.

(2) Die Bescheinigung ist von dem zuständigen Organ des Vertragsstaates auszustellen, auf dessen Territorium der Antragsteller seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat.

(3) Das Gericht, das über den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht entscheidet, kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bescheinigungen und Angaben überprüfen und erforderlichenfalls das Organ des anderen Vertragsstaates um ergänzende Angaben ersuchen.

(4) Der Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht kann auch bei dem zuständigen Gericht des Vertragsstaates, dessen Staatsbürger der Antragsteller ist, eingereicht werden. Dieses Gericht übersendet den Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht mit der Bescheinigung nach Absatz 2 und den übrigen vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen dem Gericht des anderen Vertragsstaates nach Artikel 8.

(5) Mit dem Antrag auf Befreiung von der Vorauszahlungspflicht können der Antrag zur Einleitung des Verfahrens in der Sache, auf die sich die Befreiung von der Vorauszahlungspflicht bezieht, sowie der Antrag auf Beiordnung eines Prozeßvertreters oder sonst in Frage kommende Anträge eingereicht werden.

T e i l I I

**Rechtshilfe in Zivil-, Familien-
 und Arbeitsrechtssachen**

Artikel 5

Gewährung von Rechtshilfe

(1) Die Gerichte der Vertragsstaaten gewähren einander Rechtshilfe in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen.

(2) Gerichte im Sinne dieses Teils sind auch andere staatliche Organe der Vertragsstaaten, die nach den Gesetzen ihres Staates in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen zuständig sind.